

Antrag

der Abgeordneten Werner Herbert, Mag. Friedrich Ofenauer, Angela Lueger
und weiterer Abgeordneter
betreffend Aufhebung der Bezugskürzung während der vorläufigen Suspendierung

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 16 Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (625 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Poststrukturgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019) (675 d.B.), in der 86. Sitzung des Nationalrates, XXVI. GP, am 3. Juli 2019

§ 112 Abs 4 BDG 1979 legt fest, dass jede Suspendierung vom Dienst, auch eine vorläufige Suspendierung, zwangsläufig eine Kürzung des Monatsbezuges der Beamtin oder des Beamten auf zwei Drittel zur Folge hat.

Es zeigt sich an zahlreichen Beispielen in der Praxis, dass die umgehende Bezugskürzung im Fall von vorläufigen Suspendierungen gem. § 112 Abs. 1 Z. 3 zu rigoros und überzogen ist. In einer Phase der vorläufigen Suspendierung, die eine sichernde Maßnahme darstellt und Erstbeurteilung zu erfolgen hat und über welche die Disziplinarkommission binnen Monatsfrist zu entscheiden hat, scheint eine umgehende Bezugskürzung weder angemessen noch notwendig. Sie stellt vielmehr eine unnötige Härte gegenüber den Beamtinnen und Beamten dar, insbesondere für jene Fälle, in welchen es nach Prüfung der vorläufigen Suspendierung in der Folge nie zu einer echten Suspendierung kommt.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport wird aufgefordert, die im § 112 Abs 4 BDG 1979 zwangsläufig vorgesehene Bezugskürzung im Fall von vorläufigen Suspendierungen gem. § 112 Abs. 1 Z. 3 entfallen zu lassen.“



